

## Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

21. April 2015, HS 101

Universität Salzburg

### I.

#### (Materielles Strafrecht)

B ist bei A zu Besuch. Weil A nicht an Geschlechtsverkehr mit B interessiert ist, droht B, dass er am nächsten Tag mit einem Baseballschläger wiederkommen und der A „den Schädel einschlagen“ werde, wenn sie nicht sofort mit ihm verkehrt. Aus diesem Grund ist A doch bereit, den Geschlechtsverkehr mit B zu vollziehen.

Einige Zeit später vermeint A, Anzeichen einer Schwangerschaft an ihr zu erkennen. Sie führt einen Schwangerschaftstest durch, der ihr diese Vermutung bestätigt. Tatsächlich ist sie aber nicht schwanger. Der Schwangerschaftstest kam nur aufgrund eines Fabrikationsfehlers zum falschen Ergebnis.

Voller Panik wendet sich A an die befreundete Medizinstudentin M. A will keinesfalls ein Kind bekommen, weil es nur von B stammen könnte, zumal er in den letzten Monaten der einzige war, mit dem sie sexuell verkehrt hat. M vermittelt A weiter an ihre Studienkollegin S, die kurz vor dem Abschluss steht und sich ihr Studium dadurch finanziert, dass sie entgeltlich Schwangerschaftsabbrüche durchführt. S kann dabei auf reichhaltige Erfahrung zurückblicken: in den letzten zwei Jahren hat sie ca 40 Schwangerschaften gegen Entgelt abgebrochen. Bis zu ihrem Studienabschluss werden nach ihrer Einschätzung ca 15 weitere Abbrüche folgen.

S erkennt bei der ersten Untersuchung der A sofort, dass bei A keine Schwangerschaft vorliegt, will aber keinesfalls auf das Honorar verzichten, weil sie knapp bei Kasse ist. Daher klärt S die A zwar darüber auf, dass sie A für den „Eingriff“ in Vollnarkose versetzen muss, nicht aber über den Umstand der fehlenden Schwangerschaft. A ist mit der Verabreichung einer Vollnarkose durch S einverstanden. Kurz danach versetzt S die A tatsächlich in Vollnarkose, was bei A für mehrere Stunden zu einem Zustand tiefer Bewusstlosigkeit führt. Anschließend nimmt S von A das vereinbarte „Abtreibungshonorar“ in Höhe von 400 € entgegen.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, M und S!**

### II.

#### (Strafverfahrens- und Sanktionenrecht)

1. Der Staatsanwalt stellt das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten B wegen schwerer Körperverletzung (§§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB) gem § 190 Z 2 StPO ein, weil ein Zeuge aussagt, dass B die zur Körperverletzung des O führenden Schläge doch nicht ausgeführt habe. O hat sich dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen. Eine Woche nach der Verständigung des O von der Einstellung, aber noch innerhalb der Verjährungsfrist, erfährt O von bisher nicht bekannten, anderen Zeugen, dass B sehr wohl die Schläge vorgenommen habe. O möchte daher gegen diese Einstellung rechtlich vorgehen.

a) Wozu würden Sie dem O raten?

b) Würde sich an Ihrem Ratschlag etwas ändern, wenn es sich bei B um einen im Einstellungszeitpunkt 16-Jährigen handelt?

2. Der gläubige Katholik A ist dringend verdächtig, seine Ehefrau E ermordet zu haben. Mangels eines Haftgrundes wird er jedoch nicht in Untersuchungshaft genommen. Als der Staatsanwalt erfährt, dass A sonntags regelmäßig zur Beichte geht, beantragt er beim zuständigen Gericht die „Verwanzung“ des Beichtstuhls, weil sonst die Aufklärung des Mordverdachts wesentlich erschwert wäre. Dies wird vom zuständigen Gericht bewilligt und die „Wanze“ am Beichtstuhl in der Kirche angebracht. Die Rechnung der Strafverfolgungsbehörden geht auf: A gesteht in der nächsten Beichte tatsächlich den Mord an seiner Frau. Das solcherart aufgenommene Geständnis wird in der Hauptverhandlung – gegen den Widerspruch des Verteidigers des A – mittels eines Tonbandes vorgeführt und A aufgrund dieses Geständnisses wegen Mordes (§ 75 StGB) verurteilt.

**a) Welches Gericht hat die „Verwanzung“ bewilligt?**

**b) Ist die „Verwanzung“ des Beichtstuhles hier zulässig erfolgt?**

**c) Kann der Verteidiger des A gegen die Verurteilung erfolgreich Rechtsmittel erheben?**

3. Der schizophrene G ist verdächtig, im zurechnungsunfähigen Zustand eine Brandstiftung (§ 169 Abs 1 StGB) begangen zu haben. Der Staatsanwalt stellt daher einen Antrag auf Unterbringung des G in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB. In der darauf folgenden Hauptverhandlung wird E, der Eigentümer des von G angezündeten und schwer beschädigten Hauses, als Zeuge vernommen. Im Zuge dieser Vernehmung erklärt E, sich dem Verfahren als Privatbeteiligter anzuschließen und dass er von G eine Schadensersatzleistung in Höhe von 50.000 €verlange.

**a) Welches Gericht führt diese Hauptverhandlung?**

**b) Wie hat das Gericht auf die Erklärung des E korrekterweise zu reagieren?**

4. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien, das seit dem 21. Mai 2011 in Rechtskraft erwachsen ist, wurde M zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Mit Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 13. März 2015 wurde M wegen eines am 13. September 2014 begangenen Vergehens verurteilt. Aus Anlass dieser Verurteilung fasste das Landesgericht St. Pölten den Beschluss, vom Widerruf der vom Landesgericht für Strafsachen Wien gewährten bedingten Strafnachsicht abzusehen und die Probezeit auf fünf Jahre zu verlängern.

**Ist die Verlängerung der Probezeit hier rechtmäßig erfolgt?**